Schiffe einem Tonnengelde von 5 Frcs. per Tonne unterworfen, in Gemässheit der Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 24. Juni 1822. [1])

Art. 4. Das gegenwärtige Dekret tritt vom 1. Januar 1867 ab in allen Häfen des Kaiserreichs und Algeriens in Kraft.

Gegeben im Palast der Tuilerién, den 27. Dezember 1866.

Zulassung zum Waaren-Mäkler-Gewerbe in Frankreich. — Dem Moniteur universel No. 310, 1866, entnehmen wir das folg. von dem gesetzgebenden Körper und dem Senate angenommene und durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Juli v. J. publizirte Gesetz.

Titel I. Ausübung des Waaren-Mäkler-Gewerbes. Art. 1. Vom 1. Januar 1867 ab steht es Jedem frei, das Gewerbe als Waarenmäkler auszuüben, und werden die entgegenstehenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der zur Zeit gültigen Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen und Verordnungen aufgehoben. — Art. 2. Das Handelsgericht kann ein Verzeichniss der am Orte befindlichen Waaren-Mäkler anlegen, in welches dieselben auf ihren Antrag inscribirt werden. Wer in das gedachte Verzeichniss eingetragen werden will, hat sich auszuweisen: 1) über seine Moralität durch ein Zeugniss des Maires, 2) über seine geschäftliche Befähigung durch Attest von 5 Kaufleuten des Platzes, welche zu den, mit der Wahl des Handelsgerichts betrauten Notabeln gehören, 3) über die Zahlung einer in die Staatskasse fliessenden Inscriptionsgebühr. Diese Inscriptionsgebühr, welche 3000 Frcs nicht überschreiten soll, wird für jeden Ort nach Massgabe seiner Bedeutung als Handelsplatz durch ein in Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung zu erlassendes Dekret festgesetzt. Dieselbe soll in Wegfall kommen, sobald der in Art. 17 erwähnte Vorschuss aus Staatsmitteln getilgt ist. — Personen, welche im Zustande des Fallimentes sind, ihr Vermögen abgetreten, oder sich mit den Gläubigern auf Termin gesetzt haben, ohne rehabilitirt zu sein, oder nicht im Genusse des Französischen Bürgerrechts sind, können in die obengedachte Liste nicht eingetragen werden. — Jeder eingetragene Mäkler hat innerhalb 8 Tagen nach seiner Eintragung vor dem Handelsgericht das eidliche Gelöbniss abzulegen, die Pflichten seines Berufes ehrlich und rechtschaffen zu erfüllen. Desgleichen hat er sich in disciplinarischer Beziehung der Jurisdiktion einer nach Vorschrift des folgenden Artikels zu errichtenden Syndikatskammer zu unterwerfen. — Art. 3. Im Laufe

---

1) Ein im Monit. univ. Nr. 1 (1867) mitgetheiltes Telegramm aus New-York meldet, dass eine Proklamation des Präsidenten Johnson die Gleichstellung der Französischen Flagge mit der einheimischen bereits ausgesprochen hat, woraus folgt, dass auch die Amerikanische Flagge in Zukunft von allen Tonnengeldern in den Französischen Häfen befreit sein wird.

des Monats August jeden Jahres haben die inscribirten Mäkler unter sich die Mitglieder zu wählen, welche für das nächste Jahr die Syndikatskammer bilden sollen. Die Organisation und die disziplinarischen Befugnisse dieser Kammer sollen in einem Reglement festgestellt werden, welches von dem Handelsgericht auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer oder der Rathskammer für Kunst und Gewerbe für jeden Platz zu erlassen ist. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten. Die Syndikatskammer kann vorbehaltlich der Berufung an das Handelsgericht folgende Strafen erkennen: Warnung, — zeitweise Streichung aus der Liste, — definitive Streichung aus der Liste, ohne den von dritten Interessenten anzustellenden Civilklagen, oder selbst öffentlichen Klagen, wo solche zulässig sind, zu präjudiziren. Wenn die Zahl der Mäkler zur Konstituirung einer Syndikatskammer nicht hinreicht, so hat die Handelskammer deren Pflichten zu erfüllen. — Art. 4. Oeffentliche Waarenverkäufe an den Meistbietenden und en gros, welche in den verschiedenen, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Mäkler vorzunehmen sind, können nur einem, in die nach Art. 2 aufzustellende Liste eingetragenen Mäkler aufgetragen werden. In Ermangelung einer solchen Liste hat der Präsident des Handelsgerichts auf Antrag der interessirten Parteien einen Mäkler zu bezeichnen. — Art. 5. In Ermangelung einer Uebereinkunft der Parteien in Betreff der Ernennung von Sachverständigen können zur Abschätzung von in allgemeinen Magazinen gelagerten Waaren inscribirte Mäkler herangezogen werden. Beansprucht der Mäkler in diesem Falle mehr als eine Vakation, so erfolgt die Feststellung durch den Präsidenten des Handelsgerichts endgültig und kostenfrei. — Art. 6. Der Mäkler, welcher mit der Vornahme eines öffentlichen Verkaufes oder mit der Abschätzung von in einem allgemeinen Magazin gelagerten Waaren beauftragt ist, kann auf eigene Rechnung keine der Waaren erwerben, mit deren Verkauf oder Abschätzung er betraut ist. Der Mäkler, welcher gegen diese Bestimmung verstösst, soll auf Antrag der interessirten Partei oder von Amtswegen durch Disziplinar-Erkenntniss des Handelsgerichts, gegen welches eine Berufung nicht zulässig ist, aus der Mäklerliste gestrichen und nicht wieder in dieselbe eingetragen werden, ohne dass dadurch der Schadenersatzklage der Parteien präjudizirt wird. — Art. 7. Jeder Mäkler, welcher mit einem Kourtagegeschäft beauftragt wird, bei welchem er persönlich interessirt ist, ohne davon die Partei, welcher er als Vermittler dient, in Kenntniss zu setzen, soll vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Geldbusse von 500 bis 3000 Frcs. bestraft werden, ohne dass dadurch der Klage der Parteien auf Schadenersatz präjudizirt wird. War dieser Mäkler in die Liste eingetragen, so ist er aus derselben zu streichen und nicht wieder aufzunehmen. — Art. 8. Die Mäklergebühren für öffentliche Käufe und der Betrag, welchen der

Mäkler für jede Vakation bei Abschätzung von Waaren in allgemeinen Magazinen zu fordern hat, sollen auch in Zukunft für jeden Ort durch den Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten nach Anhörung des Handelsgerichts festgestellt werden. — Art. 9. In jeder Stadt, wo eine Waarenbörse existirt, wird der Waarenkurs von den inscribirten Mäklern, wenn es thunlich ist, in Gemeinschaft mit einer gewissen Zahl nicht inscribirter Mäkler und Kaufleute des Platzes in einer, durch Reglement der öffentlichen Verwaltung vorzuschreibenden Form festgestellt.

Titel II. regelt die Entschädigung der zur Zeit fungirenden Mäkler. Nach Art. 11 soll die Entschädigung dem Werthe des Mäklergeschäfts an dem betreffenden Platze entsprechen, welcher nach dem Durchschnittspreise der in den letzten sieben Jahren vor dem 1. Juli 1864 bewirkten Cessionen von Geschäften dieser Art zu bestimmen ist. — In denjenigen Städten, wo in den letzten sieben Jahren keine Amtsübertragung stattgefunden hat, sowie für diejenigen Geschäfte, welche am 1. Juli 1864 noch in den Händen eines ernannten Mäklers waren, hat die Kommission die Entschädigung festzusetzen, welche indess den 4fachen Betrag des durchschnittlichen Jahresgewinnes des Geschäftes in den sieben Jahren vor dem 1. Juli 1864 nicht übersteigen soll. — Das Entschädigungsverfahren erfolgt unter Leitung einer Special-Kommission. — Von den durch diese Kommission festzustellenden Entschädigungen sind nach Art. 17 zu zahlen: 1) ein Viertel baar am 1. Januar 1867; 2) die drei anderen Viertel, vom 1. Januar 1867 ab gerechnet, in zehn veräusserlichen Jahresrenten, bestehend eine jede aus 4½ pCt. Zinsen und dem die Verbindlichkeit des Staates nach demselben Zinsfuss in 10 Jahren tilgenden Amortisationsfonds. Nach Art. 18 erfolgt die Zahlung des Viertels der Entschädigungen durch den Staatsschatz, und wird diesem das Kapital nebst Zinsen zu 4 pCt. vom Jahre 1867 ab zurück erstattet. Die Zahlung der Jahresrenten wird durch folgende Hülfsquellen sicher gestellt: 1) den Betrag der von den inscribirten Waarenmäklern nach Art. 2 zu zahlenden Inscriptionsgebühren; 2) den Ueberschuss des Hauptertrages und der zusätzlichen Centimen der in Gemässheit des Artikel 20 von den daselbst genannten Gewerbesteuerpflichtigen zu entrichtenden Taxen über den Ertrag der im Jahre 1866 von denselben Gewerbesteuerpflichtigen erhobenen Taxen. Im Falle die gedachten Hülfsquellen unzureichend sein sollten, wird durch ein besonderes Gesetz für Mittel und Wege gesorgt werden. — Art. 20 lautet: Die Gewerbesteuerpflichtigen, welche in der Gesetzgebung über die Gewerbesteuer unter folgenden Bezeichnungen aufgeführt sind: Waarenkommissionaire, Waarenmäkler, Factoren von Lebensmitteln und Waaren und Handelsrepräsentanten, sowie alle Personen, welche Käufe und Verkäufe von Waaren vermitteln, oder Waaren auf Rechnung Dritter kaufen oder verkaufen und deren Gewerbe

nicht ausdrücklich in dem Tarif zu den Gesetzen über die Gewerbesteuer genannt ist, sollen vom Jahre 1867 ab folgenden Gewerbeabgaben unterworfen sein:

zu Paris	400 Frcs.
in Städten über 50,000 Einwohner	300 „
in Städten von 30,000 bis 50,000 Einwohner und in Städten von 15 bis 30,000 Einwohner, welche eine wirkliche Niederlage haben	200 „
in den Städten von 15 bis 30,000 Seelen und in den übrigen Städten einer geringeren Bevölkerungszahl, welche eine wirkliche Niederlage haben (entrepot réel)	150 „
in allen anderen Gemeinden	75 „

Proportional-Abgabe $6^2/_3$ pCt. — Wenn die Geschäfte, mit deren Ausübung oder Vermittelung sich die oben aufgeführten Gewerbesteuerpflichtigen befassen, gewöhnlich den Verkauf von Waaren an Detaillisten oder Konsumenten zum Gegenstand haben, so sind die unter die 4. Klasse des dem Gesetze vom 24. April 1844 angeschlossenen Tarifs A. fallenden Gewerbesteuern zu entrichten.

Declaration zu dem Vertrage zwischen Frankreich, England, Belgien und den Niederlanden vom 8. November 1864, betreffend die Ergebnisse der zu Köln vorgenommenen Versuche im Raffiniren von Rohzucker. — Nachdem die Regierungen von Grossbritannien, Belgien, Frankreich und den Niederlanden Kommissäre ernannt haben, um die Ergebnisse der durch Art. II. der Uebereinkunft vom 8. November 1864 über die Besteuerung des Zuckers vorgeschriebenen Versuche im Raffiniren zu konstatiren, und nachdem durch diese Kommissäre in einer am 20. September d. J. abgehaltenen Konferenz eine Tabelle über das Ausbringen der verschiedenen Klassen von Rohzucker aufgestellt worden ist, haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht hierzu versehen, in Ausführung des Art. III. der gedachten Uebereinkunft und nachdem sie von dem Protokolle der erwähnten Konferenz Kenntniss genommen haben, vereinbart, was folgt:

Art. I. Das Minimum des Ausbringens von Zuckern beim Raffiniren wird per 100 Kilogramm Rohzucker, wie folgt, festgestellt:

Serien-Nummern der Holländischen Proben (types):	Raffinirter Zucker in Broden: Kilo.
18, 17, 16, 15	94